

**EIN WICHTIGES, WERTVOLLES DOKUMENT IST DER
KONSULARVERTRAG UND DER VERTRAG ÜBER
RECHTSCHUTZ SOWIE DIE GEGENSEITIGE
RECHTSHILFE IN BÜRGERLICHEN ANGELEGENHEITEN
ZWISCHEN DEM OSMANISCHEN UND DEM DEUTSCHEN
REICHE INDESSEN ANWENDUNG AUF DEM
DEUTSCHEN SCHUTZGEBIETE WAEREND DES
ERSTEN WELTKRIEGES**

Dargelegt von

Prof. Dr. Necmeddin BERKIN

Prof. Dr. Yılmaz ALTUĞ

**I. KONSULARVERTRAG ZWISCHEN DEM OSMANISCHEN
REICHE UND DEM DEUTSCHEN REICHE**

Seine Majestaet der Kaiser der Osmanen und Seine Majestaet der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reiches, von dem Wunsche geleitet, die Konsularverhaeltnisse zwischen dem Osmanischen Reiche und dem Deutschen Reiche auf der Grundlage des allgemeinen Völkerrechts und der Gegenseitigkeit zu regeln und zu diesem Zwecke über die wechselseitige Zulassung von Konsularbeamten sowie über deren Vorrechte, Befreiungen und Amtsbefugnisse genauere Bestimmungen zu treffen, sind übereinkommen, einen Konsularvertrag abzuschliessen, und haben demzufolge zu Ihren Bevollmaechtigten ernannt:

Seine Majestaet der Kaiser der Osmanen:

Seine Hoheit *İbrahim Hakkı Paşa*, ehemaligen Grosswesir, Allerhöchstihren ausserordentlichen und bevollmaechtigten Botschafter bei Seiner Majestaet dem Deutschen Kaiser, und Seine Exzellenz

Ahmet Reschid Bey, Generaldirektor der politischen Angelegenheiten im Kaiserlich Osmanischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestaet der Deutsche Kaiser, König von Preussen:

Seine Exzellenz Herrn *Dr. Johannes Kriege*, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Direktor im Auswaertigen Amte, und Herrn *Dr. Walter Simons*, allerhöchstihren Geheimen Legationsrat und Justitiar im Auswaertigen Amte.

Die Bevollmaechtigten haben isch, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen geeinigt:

Erster Abschnitt : Zulassung der Konsuln.

Artikel 1. Jeder der vertragschliessenden Teile verpflichtet sich, in den Haefen, Staedten und Handelsplaetzen seines Gebiets Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des anderen Teiles zuzulassen, die von diesem nach Massgabe seiner Vorschriften ernannt werden. Doch bleibt es jedem Teile vorbehalten, hiervon einzelne Orte oder Gebietsteile auszunehmen, vorausgesetzt, dass eine solche Ausnahme jeder dritten Macht gegenüber gleichmaessig Anwendung findet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten brauchen nicht Angehörige des Teiles zu sein, der sie ernannt hat. Soweit sie diesem Teile nicht angehören, ist vor der Ernennung das Einvertstaendnis des anderen Teiles auf diplomatischem Wege einzuholen.

Artikel 2. Die Generalkonsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können ihre Amtsbefugnisse in dem Lande ihres Amtssitzes ausüben, sobald sie in den dort vorgeschriebenen oder herkömmlichen Formen zugelassen worden sind.

Auf Grund ihrer Bestallung sollen sie das Exequatur oder die sonstige Zulassung sobald als möglich kostenfrei erhalten. Ihr Amtsbezirk ist bei Vorlegung der Gestallung zu bezeichnen; jede späetere Veraenderung des Amtsbezirkes ist gleichfalls mitzuteilen.

Erachtet ein Teil in einem einzelnen Falle das Exequatur oder die sonstige Zulassung nicht für anhaengig oder die Zurücknahme für erforderlich, so hat er die Gründe dem anderen Teile, und zwar bei der Zurücknahme vorher, anzugeben; die Würdigung dieser Gründe bleibt ihm allein vorbehalten.

Artikel 3. Im Falle des Todes, der Verhinderung oder der Anwesenheit der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sollen deren Attachés, Dolmetscher, Kanzler oder Skraetere befugt sein, vorlaeufig die Konsulargeschaefte wahrzunehmen, vorausgesetzt, dass ihre amtliche Eigenschaft vorher zur Kenntnis der zustaendigen Ortsbehörde gebracht worden ist.

Zweiter Abschnitt : Vorrechte und Befreiungen der Konsularbeamten.

Artikel 4. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können an dem Gebaeude, worin sich ihre Amts- oder Kanzleiraeume befinden, das Wappen des Teiles, der sich ernannt hat, mit einer ihr Amt bezeichnenden Inschrift anbringen. Auch dürfen sie die Flagge dieses Teiles auf dem erwahnten Gebaeude und ihrem Wohnhaus sowie auf dem von ihnen bei dienstlichen Fahrten benutzten Boote aufziehen.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln haben Anspruch auf die ihrer amtlichen Stellung zukommenden Ehren, insbesondere bei allen Gelegenheiten, wo sie ihre Regierung vertreten.

Artikel 5. Die Konsulararchive sollen jederzeit unverletzlich sein; die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwand die zu dem Archiv gehörenden Papiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen von den Privatpapieren des Beamten völlig abgesondert werden.

Die Amts- und Kanzleiraeume der Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, die Berufsbeamte sind und dem Teile angehören, der sie ernannt hat, sollen jederzeit unverletzlich sein; das Gleiche gilt von dem Hause dieser Konsularbeamten für die Zeit, wo es von ihnen tatsaechlich bewohnt wird. Die Ortsbehörden dürfen, soweit es sich nicht um die Verfolgung wegen eines Verbrechens oder eines nach den Landesgesetzen mit Freiheitsstrafe von mindestens einem

Jahre bedrohten Vergehens handelt, in die erwähnten Amtsräume, Kanzleiräume und Wohnhäuser nicht eindringen, auch in keinem Falle die dort aufbewahrten Dienstpapiere durchsuchen oder im Beschlag nehmen.

Die im Abs. 2 bezeichneten Amtsräume, Kanzleiräume und Wohnhäuser sowie die im Artikel 4 erwähnten Boote dürfen niemals als Asyl dienen.

Artikel 6. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln sowie deren Attachés, Dolmetscher, Kanzler und Sekretere, die Berufsbeamte sind und dem Teile angehören, der sie ernannt hat, sollen im Gebiete des anderen Teiles Befreiung von jeder militärischen Anforderung, Leistung oder Einquartierung genießen.

Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die den bezeichneten Konsularbeamten im Lande ihres Amtssitzes gehörenden Grundstücke, es sei denn, dass die darauf befindlichen Gebäude zum Zwecke des Konsulardienstes benutzt werden oder den Beamten als Wohnung dienen.

Ferner sollen diese Beamten von allen direkten Personal-, Mobilien- und Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staate oder von anderen Verbaenden des öffentlichen Rechtes erhoben werden.

Artikel 7. Die Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 1, 2 finden auch auf Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, die nicht Berufsbeamte sind, Anwendung, sofern sie dem Teile angehören, der sie ernannt hat; doch sind diese Beamten, soweit sie ein Handelsgeschäft oder ein Gewerbe betreiben, denselben militärischen Anforderungen, Leistungen und Einquartierungen unterworfen wie die Landesangehörigen.

Artikel 8. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sind in Ansehung ihrer amtlichen Tätigkeit der Gerichtsbarkeit des Landes ihres Amtssitzes nicht unterworfen.

Artikel 9. Gegen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten darf die Personhaft in Zivil- oder Handelssachen weder als Mittel der Zwangsvollstreckung noch als Sicherungsmassregel angewendet werden.

Gehört einer der erwähnten Konsularbeamten dem Teile an, der ihn ernannt hat, so darf er nicht in Untersuchungshaft genommen

werden, soweit es sich nicht um die Verfolgung wegen einer Straftat der im Artikel 5 Abs. 2 bezeichneten Art handelt.

Wird einer dieser Konsularbeamten verhaftet oder sonst zur Untersuchung gezogen, so soll der Botschaft seines Landes hiervon sofort durch die Regierung des anderen Teiles benachrichtigt werden.

Gegen Attachés, Dolmetscher, Kanzler und Sekraetere ist die Personhaft auf Antrag des Vorstandes der Konsularbehörde bis zur Dauer eines Monats auszusetzen; das Gleiche gilt in Ansehung der gegen einen solchen Beamten verhaengten Untersuchungshaft, sofern er dem Teile angehört, der ihn ernannt hat, und es sich nicht um die Verfolgung wegen einer Straftat der im Artikel 5 Abs. 2 bezeichneten Art handelt.

Artikel 10. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sowie ihre Attachés, Dolmetscher, Kanzler und Sekraetere sind gehalten, vor der Gerichtsbehörden des Landes Zeugnis abzulegen, wenn diese mittels amtlichen Schreibens darum nachsuchen, ohne Genehmigung ihrer Regierung nicht vernommen werden.

Gehört der Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent dem Teile an, der ihn ernannt hat, so sollen im Falle seiner Behinderung durch Krankheit oder Dienstgeschäfte die Gerichtsbehörden sich in seine Wohnung begeben, um ihn mündlich zu vernehmen, oder sein schriftliches Zeugnis in der dem Landesrecht entsprechenden Form verlangen. Der Beamte hat dem Verlangen zu entsprechen und den Behörden in der ihm bezeichneten Frist seine Aussage schriftlich mit seiner Unterschrift und seinem Amtssiegel versehen zuzustellen.

Artikel 11. Stirbt ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent, und ist kein berufener Vertreter zur Stelle, so soll die Ortsbehörde unverzüglich in Gegenwart des konsularischen Vertreters einer befreundeten Macht und zweier Staatsangehörigen des Teiles, der den verstorbenen Beamten ernannt, hat zur Siegelung des Archivs schreiten.

Das Protokoll über diese Massnahme soll in doppelter Ausfertigung hergestellt und ein Exemplar soll dem naechsten konsula-

rischen Vertreter des Teiles, der den verstorbenen Beamten ernannt hat, zugestellt werden.

Bei der Entsiegelung zum Zwecke der Übergabe der Archive an den Amtsnachfolger ist in gleicher Weise zu verfahren.

Artikel 12. Die Konsularbeamten jedes des vertragschliessenden Teile sollen unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit im Gebiete des anderen Teiles ausserdem alle Vorrechte und Befreiungen geniessen wie die Konsularbeamten gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation.

Artikel 13. Die Vertreter der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen waehrend ihrer zeitweiligen Amtsführung die diesen Beamten zustehenden Vorrechte und Befreiungen geniessen.

Doch sollen die Vertreter eines Berufsbeamten, die nicht selbst Berufsbeamte sind, waehrend ihrer Amtsführung zwar dieselben Ehren und Rücksichten wie die Berufsbeamten, aber nur die Vorrechte und Befreiungen der Wahlbeamten geniessen.

Dritter Abschnitt : Konsularische Amtsbefugnisse.

Artikel 14. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sind berufen, die Rechte und Interessen der Angehörigen ihres Landes wahrzunehmen, insbesondere deren Handel und Schiffahrt zu schützen und zu fördern.

Sie können in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse sich an die Behörden in ihrem Amtsbezirke wenden, auch bei diesen wegen jeder Verletzung der zwischen den beiden Teilen bestehenden Verträge und Vereinbarungen oder der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts Einspruch erheben.

Artikel 15. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen, soweit sie nach den Vorschriften ihres Landes dazu befugt sind, das Recht haben:

1. in ihren Amtsräumen oder Wohnungen, in den Wohnungen der Beteiligten oder an Bord der Schiffe ihres Landes von Kaufleuten oder sonstigen Angehörigen des Teiles, der sie ernannt hat, sowie von den Mitgliedern der Besatzung eines solchen Schiffes und dessen Passagieren Erklärungen entgegenzunehmen;

2. letztwillige Verfügungen von Angehörigen ihres Landes aufzunehmen, zu bestaetigen oder zu beglaubigen;

3. einseitige Rechtsgeschaeftte von Angehörigen ihres Landes und gegenseitige oder einseitige Vertraege, die zwischen Angehörigen dieses Landes geschlossen werden, aufzunehmen, zu bestaetigen oder zu beglaubigen; ausgenommen sind einseitige Rechtsgeschaeftte und Vertraege, bei denen einer der Beteiligten als Eigentümer eines im Lande des Amtssitzes des Konsuls gelegenen Grundstücks handelt, sowie solche, für die nach den Landesgesetzen die Mitwirkung von Richtern oder von bestimmten öffentlichen Beamten unerlaesslich ist;

4. Unterschriften von Angehörigen ihres Landes auf den zwischen diesen und Angehörigen eines dritten Staates abgeschlossenen gegenseitigen oder einseitigen Vertragen zu beglaubigen;

5. Einseitige Rechtsgeschaeftte und Vertraege jeder Art ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten aufzunehmen, zu bestaetigen oder zu beglaubigen, sofern die Rechtsgeschaeftte und Vertraege sich ausschliesslich auf Gegenstaende im Gebiete des Teiles, der den Konsularbeamten ernannt hat, oder auf ein dort abzuschliessendes und auszuführendes Geschaeft beziehen;

6. Verhandlungen und Schriftstücke jeder Art, die von Behörden oder Beamten ihres Landes ausgegangen sind, zu übersetzen oder zu beglaubigen.

Alle diese einseitigen Rechtsgeschaeftte und Vertraege sollen, wenn sie von dem Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten aufgenommen, bestaetigt oder beglaubigt und mit dessen Amtssiegel versehen sind, ebenso wie die von ihnen unter Beifügung ihres Amtssiegels beglaubigten Abschriften, Auszüge und Übersetzungen solcher Schriftstücke in dem Lande des Amtssitzes dieser Beamten als öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden angesehen werden und dieselbe rechtliche Wirkung und Beweiskraft haben, als wenn sie von einem öffentlichen Beamten des Landes aufgenommen, bestaetigt oder beglaubigt waeren. Doch unterliegen diese Verhandlungen und sonstigen Schriftstücke, soweit sie sich auf ein in diesem Lande auszuführendes Geschaeft beziehen, dem

Stempel und den sonstigen Auflagen, die dort gesetzlich vorgesehen sind.

Artikel 16. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln sowie die diplomatischen Vertreter können, soweit sie nach den Gesetzen ihres Landes dazu befugt sind, Eheschliessungen von Angehörigen dieses Landes vornehmen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Eheschliessungen, bei denen einer der Verlobten dem anderen Teile angehört.

Von den gemäss Abs. 1 vorgenommenen Eheschliessungen sollen die Konsularbeamten oder die diplomatischen Vertreter den Landesbehörden alsbald Anzeige erstatten.

Artikel 17. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln sowie die diplomatischen Vertreter haben das Recht, Geburten und Todesfaelle von Angehörigen ihres Landes in den durch dessen Gesetzgebung vorgeschriebenen Formen zu beurkunden.

Die nach den Landesgesetzen bestehende Verpflichtung der Beteiligten, von Geburten und Todesfaellen den Ortsbehörden Anzeige zu erstatten, wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 18. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln jedes Teiles können in Angelegenheiten des Familienrechts und Geschaeftsfaehigkeit für die Angehörigen ihres Landes, die in dem Gebiete des anderen Teiles ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, eine Vormundschaft oder Pflegeschafft einleiten und deren Führung beaufsichtigen. Bei Ausübung dieser Befugnisse haben sie die nachstehenden Bestimmungen zu beobachten:

§ 1. Die Einleitung, Führung und Beaufsichtigung der Vormundschaft und der Pflegeschafft richten sich nach den Gesetzen des Teiles, dem die unter Vormundschaft oder Pflegeschafft zu stellende Person angehört.

§ 2. Treten in dem Gebiete des einen Teiles für einen Angehörigen des anderen Teiles Umstaende ein, die nach den Gesetzen dieses Teiles die Einleitung einer Vormundschaft oder Pflegeschafft erforderlich machen, so sollen die Ortsbehörden dem am Orte befindlichen oder naechsten Konsularbeamten davon unverzüglich Nachricht geben.

§ 3. Der Konsularbeamte hat innerhalb vier Monaten nach dem Empfang der im § 2 vorgesehenen Nachricht die Vormundschaft oder Pflegeschafft gemaess den Gesetzen des Teiles, der ihn ernannt hat, einzuletzten und der Ortsbehörde den von ihm bestellten Vormund oder Pfleger zu benennen. Handelt es sich um eine auf Grund einer Entmündigung einzuleitende Vormundschaft oder Pflegeschafft, so betraegt die Frist ein Jahr; innerhalb dieser Frist ist die Entscheidung der heimischen Gerichtsbarkeit, auch wenn sie die Entmündigung ablehnt, der Ortsbehörde vorzulegen.

Hat der Konsularbeamte den Bestimmungen des Abs. 1 innerhalb der dort vorgesehenen Fristen nicht entsprochen oder erklart er, die Vormundschaft oder Pflegeschafft nicht einleiten zu wollen, so kann die Ortsbehörde selbst die Einleitung, Führung und Beaufsichtigung der Vormundschaft oder Pflegeschafft nach Massgabe ihrer eigenen Gesetze übernehmen.

Die von der Ortsbehörde in den Faellen des Abs. 2 getroffenen Massnahmen sind aufzuheben, sobald der Konsularbeamte den Bestimmungen des Abs. 1 nachtraeglich entsprochen hat.

§ 4. Die von den Konsularbeamten eingeleitete Vormundschaft erstreckt sich ohne weiteres auf die Person und auf das gesamte bewegliche Vermögen des Minderjaehrigen oder Geschaeftsunfaehigen.

§ 5. Besitzt der Minderjaehrige oder Geschaeftsunfaehige unbewegliches Vermögen in dem Lande, wo der Konsularbeamte seinen Amtssitz hat, so soll der Beamte die Person, die er für die im § 4 bezeichneten Angelegenheiten zum Vormund bestellen will, der zustaendigen Ortsbehörde benennen, damit sich diese über Ruf und Eignung der Person aeussern kann. Bestehen gegen die Benannten keine begründeten Bedenken oder aeussert sich die Ortsbehörde nicht binnen zwei Monaten, so kann er vom Konsularbeamten unverzüglich zum Vormund bestellt werden.

Für die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens erteilt die Ortsbehörde dem bestellten Vormund die Bestaetigung; dieser hat bei der Verwaltung die Landesgesetze zu beobachten.

§ 6. Waehrend der zur Einleitung der Vormundschaft erforderlichen Frist kann der Konsularbeamte in Ansehung der Person

und des beweglichen Vermögens des Minderjaehrigen oder Geschaeftsunfaehigen die Obliigenheiten eines Vormundes vorlaeufig selbst wahrnehmen.

Für das unbewegliche Vermögen kann die Ortsbehörde im Vernehmen mit dem Konsularbeamten einen vorlaeufigen Verwalter bestellen.

Ime übrigen haben sich die Orstbehörden auf die für die Sicherheit der Person und des Vermögens der Beteiligten erforderlichen Verwaltungsmassnahmen zu beschraenken.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 finden auf die von dem Konsularbeamten eingeleitete Pflugschaft entsprechende Anwendung.

§ 8. Der Konsularbeamte hat die öffentlichen Bekanntmachungen zu veranlassen, die nach den Landesgesetzen im Falle der Einleitung einer Vormundschaft oder Pflugschaft vorgeschrieben sind.

Artikel 19. In Ansehung der in dem Gebiete des einen vertragschliessenden Teiles befindlichen Nachlaesse von Angehörigen des anderen Teiles stehen den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des Landes des Verstorbenen folgende Befugnisse zu:

§ 1. Stirbt ein Angehöriger des einen vertragschliessenden Teiles im Gebiete des anderen an einem Orte oder in der Naeh eines Ortes, wo ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent des Landes des Verstorbenen seinen Amtssitz hat, so sollen die zustaendigen Ortsbehörden dem Konsularbeamten unverzüglich von dem Tode Nachricht geben und ihm mitteilen, was ihnen über die Erben, über deren Aufenthalt sowie über das Vorhandensein letztwilliger Verfügungen bekannt ist.

In gleicher Weise hat der Konsularbeamte die Ortsbehörden zu benachrichtigen, wenn er von dem Todesfall Kenntnis erhaelt.

§ 2. Der Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent des Landes des Verstorbenen hat das Recht, gemaess den Vorschriften seines Landes von Amts wegen oder auf Antrag der Beteiligten die Nachlassgegenstaende unter Siegel zu legen, nach-

dem er davon die zustaendigen Ortsbehörden rechtzeitig unterrichtet hat. Diesen Behörden steht das Recht zu, bei der Anlage der Siegel zugegen zu sein und ihre Siegel gleichfalls anzulegen; haben sie sich nicht rechtzeitig eingefunden, so können sie den Siegeln des Konsularbeamten ihre eigenen Siegel beifügen.

Die beiderseits angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Ortsbehörden nicht abgenommen werden. Sollten sich die Ortsbehörden auf eine mindestens 48 Stunden vorher von dem Konsularbeamten an sie ergangene Einladung nicht eingefunden haben, so kann der Konsularbeamte allein zur Abnahme der Siegel schreiten. Hierauf soll er ein Verzeichnis der Nachlassgegenstaende aufnehmen und zwar im Gegenwart der Ortsbehörden, wenn diese infolge der erwahnten Einladung anwesend sind. Die Ortsbehörden sollen das in ihrer Gegenwart aufgenommene Protokoll mitzeichnen; sie sind aber nicht befugt, für ihre amtliche Mitwirkung Kosten oder Gebühren irgendwelcher Art zu beanspruchen. Haben sich die Ortsbehörden auf die Einladung nicht eingefunden, so hat der Konsularbeamte ihnen eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses zu übersenden.

§ 3. Erheben Angehörige des Landes, in dem der Konsularbeamte seinen Amtssitz hat, Ansprüche auf den Nachlass, die auf Erbfolge oder Vermaechtnis beruhen, oder glauben die Ortsbehörden, dass abwesenden oder geschaeftsunfaehigen Angehörigen ihres Landes solche Ansprüche zustehen, so können sie den Konsularbeamten davon benachrichtigen und ihn ersuchen, gemaess § 2 die Siegelung vorzunehmen.

Wird dem Ersuchen nicht alsbald entsprochen, so haben die Ortsbehörden das Recht, die Nachlassgegenstaende gemaess den Landesgesetzen unter Siegel zu legen; der Konsularbeamte ist berechtigt, diesen Siegeln seine eigenen Siegel beizufügen. Sowohl die Ortsbehörde wie der Konsularbeamte kann verlangen, dass die Abnahme der Siegel und die Aufnahme des Nachlassverzeichnisses sowie die Unterzeichnung des Protokolls gemeinschaftlich erfolgen, und kann, sofern sich der Konsularbeamte oder die Ortsbehörde auf eine mindestens 48 Stunden vorher empfangene Einladung nicht eingefunden hat, allein zur Abnahme der Siegel und zur Aufnahme des Nachlassverzeichnisses schreiten. Beglaubigte Abschrift des Ver-

zeichnisses ist je nach Lage der Sache dem Konsularbeamten oder der Ortsbehörde zu übersenden.

In den im Abs. 2 erwachten Faellen ist der Konsularbeamte nicht befugt, für die dort vorgesehenen Amtshandlungen Kosten oder Gebühren irgendwelcher Art zu beanspruchen.

§ 4. Die zustaendigen Ortsbehörden sollen gegebenenfalls die in dem Lande gebraeuchlichen oder durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Bekanntmachungen über die Eröffnung des Nachlasses und den Aufruf der Erben oder der Glaubiger erlassen und diese Bekanntmachungen dem Konsularbeamten mitteilen; dieser kann auch seinerseits entsprechende Bekanntmachungen erlassen.

§ 5. Der Konsularbeamte hat das Recht, sich alle beweglichen Nachlassgegenstaende, die sich im Gewahrsam von Privatpersonen oder von Ortsbehörden befinden, mit Einschluss der Papiere des Verstorbenen, unter denselben Voraussetzungen aushaendigen zu lassen, unter denen der Verstorbene selbst dazu befugt gewesen waere.

Der Konsularbeamte kann veranlassen, dass diejenigen beweglichen Gegenstaende, die dem Verderben ausgesetzt sind oder deren Aufbewahrung mit erheblichen Kosten verbunden waere, öffentlich in der durch Gesetz oder Gebrauch des Landes seines Amtssitzes vorgeschriebenen Weise versteigert werden.

§ 6. Der Konsularbeamte soll die in dem Nachlassverzeichnis aufgeführten Gegenstaende den Erlös aus dem etwaigen Verkaufe bewegliche Nachlassgegenstaende sowie den Betrag der eingegangenen Forderungen als ein den Gesetzen des Landes seines Amtssitzes unterworfenes Depositum verwahren bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der letzten von der Ortsbehörde über die Eröffnung des Nachlasses erlassenen Bekanntmachung oder in Ermangelung einer solchen bis zum Ablauf einer Frist von vier Monaten seit dem Todestage.

Der Konsularbeamte hat jedoch die Befugnis, die Kosten der aertzlichen Behandlung und der Beerdigung des Verstorbenen, den Mietzins, den Lohn seiner Dienstboten, etwaige Ausgaben für den Unterhalt seiner Familie, Gerichtskosten sowie die Konsulargebühren und die Gebühren der Ortsbehörden aus dem Nachlass vorweg zu entnehmen.

§ 7. Vorbehaltlich die Bestimmung des § 6 Abs. 2 hat der Konsularbeamte das Recht, alle Massnahmen zu treffen, die er zur Erhaltung des Nachlasses als im Interesse der Erben liegend erachtet. Er kann den Nachlass entweder persönlich oder durch einen von ihm bestellten und in seinem Namen handelnden Vertreter verwalten; auch kann er den Erben Bescheinigungen zum Nachweis ihres Erbrechts erteilen.

§ 8. Sollte während der im § 6 Abs. 1 bestimmten Frist über Ansprüche gegen den Nachlass Streit entstehen, so haben darüber ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten die Landesgerichte zu entscheiden, soweit die Ansprüche nicht auf Erbfolge oder Vermächtnis beruhen.

Sollte der Bestand des Nachlasses zur Bezahlung der Schulden nicht ausreichen, so können die Gläubiger, sofern die Landesgesetze es gestatten, bei den Ortsbehörden die Eröffnung des Konkurses beantragen. Nach der Konkursöffnung sollen alle Nachlassgegenstände den Ortsbehörden oder dem Konkursverwalter übergeben werden; dabei bleibt es die Aufgabe des Konsularbeamten, die Interessen der Angehörigen seines Landes an dem Nachlass wahrzunehmen.

§ 9. Wenn mit Ablauf der im § 6 Abs. 1 bestimmten Frist kein Anspruch gegen den Nachlass vorliegt, so soll der Konsularbeamte, nachdem alle dem Nachlass zur Last fallenden Gebühren, Kosten und Rechnungen nach den im Lande geltenden Tarifen bezahlt und berichtigt sind, endgültig Besitz von dem Nachlass ergreifen, ihn liquidieren und den Erben überweisen, ohne dass er anderweit als seiner eigenen Regierung Rechnung abzulegen hat.

§ 10. In allen Fragen, die über die Eröffnung, Verwaltung und Liquidierung des Nachlasses von Angehörigen des einen Landes in dem anderen entstehen, sollen die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten ohne weiteres zur Vertretung des Nachlasses befugt sein; sie sind amtlich als dessen Vertreter anzuerkennen, ohne dass sie verpflichtet wären, ihre Vertretungsbefugnis durch eine besondere Vollmacht nachzuweisen.

Der Konsularbeamte kann daher entweder in Person oder durch einen nach den Landesgesetzen dazu befugten Vertreter vor den

zustaendigen Ortsbehörden auftreten und in allen den Nachlass betreffenden Angelegenheiten die gemeinsamen Interessen der Erben wahrnehmen, auch sich auf die gegen den Nachlass erhobenen Ansprüche einlassen.

Er ist jedoch verpflichtet, etwa vorhandene Testamentsvollstrecker oder die anwesenden oder durch Bevollmaechtigte vertretenen Erben von jedem Anspruch, der bei ihm gegen den Nachlass erhoben wird, in Kenntnis zu setzen, damit die Vollstrecker oder Erben ihre Einwendungen gegen solche Ansprüche geltend machen können.

Der Konsularbeamte kann, da er als Vertreter des Nachlasses betrachtet wird, vor den Landesbehörden wegen einer den Nachlass betreffenden Angelegenheit persönlich nicht in Anspruch genommen werden.

§ 11. Das Erbrecht sowie die Teilung des Nachlasses richtet sich nach der Gesetzgebung des Landes des Verstorbenen.

Alle Ansprüche, die auf Erbfolge oder Vermaechtnis beruhen und das Recht am Nachlass oder seine Teilung betreffen, sollen durch die zustaeudigen Gerichte oder die sonst zustaeudigen Behörden im Gebiete des Heimatlandes des Verstorbenen und in Gemessheit der Gesetze dieses Landes entschieden werden. Die Entscheidungen sind in dem anderen Lande anzuerkennen.

§ 12. Stirbt ein Angehöriger des einen Teils im Gebiete des anderen Teiles an einem Orte, an dem oder in dessen Naeh kein Konsularbeamter des Landes des Verstorbenen seinen Amtssitz hat, so haben die zustaeudigen Ortsbehörden nach Massgabe der Landesgesetze ein Verzeichnis der Nachlassgegenstaende aufzunehmen und ihre Siegel anzulegen. Beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses sowie die Sterbeurkunde und alle die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen darnaendenden Schriftstücke sind binnen kürzester Frist dem naechsten Konsularbeamten zu übersenden.

§ 13. Hat der Ortsbehörde gemass § 3 Abs. 2 oder gemass § 12 das Verzeichnis der Nachlassgegenstaende in Abwesenheit des Konsularbeamten aufgenommen, so soll sie hinsichtlich des Nachlasses alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Massnahmen treffen und den Nachlass tunlichst bald nach Ablauf der im § 6

Abs. 1 bestimmten Frist dem Konsularbeamten oder seinem Vertreter übermitteln.

Sobald der Konsularbeamte oder sein Vertreter an dem Nachlassort erscheint, um die erforderlichen Massnahmen in Ansehung des Nachlasses zu treffen, hat sich die Ortsbehörde, die etwa inzwischen eingeschritten ist, nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 11 zu richten.

§ 14. Bei Nachlaessen von Seeleuten, Schiffspassagieren und sonstigen Reisenden des einen Teiles, die im Gebiete des anderen Teiles, sei es an Bord eines Schiffes, sei es an Land, sterben, sind die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des Landes des Verstorbenen für die Aufnahme des Nachlassverzeichnisses und für die anderen zur Erhaltung und Liquidierung des Nachlasses erforderlichen Amtshandlungen ausschliesslich zustaendig.

§ 15. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 14 finden keine Anwendung auf unbewegliche Nachlassgegenstaende.

In Ansehung dieser Gegenstaende regeln sich die Ansprüche, die auf Erbfolge oder Vermaechtnis beruhen und das Recht am Nachlass oder seine Teilung betreffen, nach den Gesetzen des Landes, in dem die Grundstücke liegen.

Zur Entscheidung über Ansprüche oder Streitigkeiten wegen unbeweglicher Nachlassgegenstaende sind ausschliesslich die zustandigen Gerichte oder die sonst zustaendiger Behörden dieses Landes berufen. Diese Gerichte oder sonstigen behörden sind verpflichtet, zur Erhaltung des unbeweglichen Vermögen des Verstorbenen dieselben Massnahmen zu treffen, die sie nach der Landesgesetzgebung zur Erhaltung des unbeweglichen Nachlasses von Angehörigen ihres Landes zu treffen haben; auch sind sie zur Aufnahme des Nachlassverzeichnisses und zur Verwaltung des bezeichneten Vermögen berufen.

Beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses ist binnen kürzester Frist dem am Orte befindlichen oder naechsten Konsularbeamten zu übersenden. Erscheint sowohl für die beweglichen wie für die unbeweglichen Nachlassgegenstaende die Bestellung eines Verwalters oder Pflegers erforderlich, so werden sich der Konsularbeamte und die Ortsbehörde nach Möglichkeit über die Bestellung eines gemein-

samen Verwalters oder Pflegers für den gazen Nachlass verstaendigen.

§ 16. Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechende Anwendung auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen, das sich im Gebiete des einen Teiles befindet und zu dem Nachlass eines ausserhalb dieses Gebiets verstorbenen Angehörigen des anderen Teilfes gehört.

Artikel 20. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsulargenten können nach Massgabe der Hafenordnung den Eingang und die Abfertigung der Schiffe ihres Landes fördern und ihnen waehrend des Aufenthaltes in ihrem Amtsbezirk amtliche Unterstützung leisten. Zu diesem Zwecke können sie sich, sobald die Schiffe zum freien Verkehre zugelassen sind, in Person an bord begeben oder einen Vertreter an bord senden; sie können die Mitglieder der der Besatzung befragen, die Schiffspapiere prüfen, Ladungsverzeichnisse (Manifeste) aufnehmen, die Erklaerungen über Reise, Bestimmungsort und Zwischenfaelle waehrend der Reise sowie sonstige Erklaerungen von den Mitgliedern der Besatzung und den Passagieren gemaess Artikel 15 Abs. 1 Nr. 1 entgegennehmen, auch mit den Mitgliedern der Besatzung von den Gerichten und Verwaltungsbehörden des Landes ihres Amtssitzes erscheinen und ihnen dort als Dolmetscher oder Agenten dienen, soweit ihre Anwesenheit nicht mit den Landesgesetzen in Widerspruch stehen würde.

Artikel 21. Soll in einem Hafen des einen Teiles an Bord eines Kauffahrtschiffs des anderen Teiles eine Untersuchungshandlung (Durchsuchung, Beschlagnahme, Verhaftung, vorlaeufige Festnahme, Vernehmung), eine Zwangsvollstreckung oder eine andere Handlung amtlichen Zwanges vorgenommen werden, so ist hiervon der an dem Hafenort oder in dessen Naehة wohnhafte und daselbst mit der Wahrnehmung der Interessen des Flaggenstaats betraute Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent unter genauer Angabe der Stunde zu benachrichtigen und zur Anwesenheit einzuladen. Erscheint zu der angegebenen Stunde weder der Konsularbeamte noch ein von ihm abgeordneter Vertreter oder entfernt sich der erschienenene Beamte oder Vertreter, so kann die Amtshandlung in seiner Abwesenheit vorgenommen werden. Ist Gefahr im Verzuge oder wohnt der Konsularbeamte nicht in dem Hafenort oder in des-

sen Naeh, so kann die Amtshandlung ohne vorgaengige Benachrichtigung dieses Beamten vorgenommen werden; doch ist ihm tunlichst bald davon Nachricht zu geben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn Mitglieder der Schiffsbesatzung an Land vor den Behörden des Hafenorts vernommen werden sollen oder sonst Erklarungen abzugeben haben, es sei denn, dass die Anwesenheit der Konsularbeamten mit den Landesgesetzen in Widerspruch stehen würde, oder dass es sich um Verrichtungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere um Verklarungen handelt, die auf Antrag eines Mitglieds der Besatzung vorgenommen werden.

Eine Benachrichtigung des Konsularbeamten unterbleibt bei Schiffsbesuchen, die in zollamtlichen oder gesundheitspolizeilichen Interesse oder aus Anlass der Erhebung von Schiffsfahrtsabgaben vorzunehmen sind.

Artikel 22. Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten steht ausschliesslich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Kauffahrtschiffe ihres Landes zu; sie haben allein die Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Besatzung zu schlichten, insbesondere solche, die sich auf die Heuer und die Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen beziehen.

Die Landesbehörden dürfen bei Ausschreitungen an Bord der Schiffe nur dann eingreifen, wenn solche geeignet sind, die Ruhe oder öffentliche Ordnung im Hafen oder am Lande zu stören, oder wenn eine nicht zur Besatzung gehörende Person beteiligt ist.

In allen anderen Faellen von Ausschreitungen an Bord haben die Landesbehörden sich darauf zu beschraenken, dem Konsularbeamten und, falls ein solcher nicht zur Stelle ist, dem Kapitaen auf Verlangen Beistand zu gewaehren. Insbesondere haben die Mitglieder der Besatzung an Bord zurueckzufuehren oder sie, wenn es sich nicht um Landesangehoerige handelt, festzunehmen. Die Festnahme ist auf ein schriftliches, an die Landesbehörde gerichtetes und von einem beglaubigten Auszug aus der Musterrolle begleitetes Ersuchen bis zur Dauer von zwei Monaten oder, wenn das Schiff laenger im Hafen bleibt und der Festgenommene an Bord zurueckgefuehrt werden soll, bis zur Abfahrt des Schiffes aufrechtzuerhalten. Die Kosten

der Festnahme und der Festhaltung werden von dem Konsularbeamten getragen.

Artikel 23. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können die Mitglieder der Besatzung von Kaufahrtschiffen ihres Landes, die von diesen Schiffen entwichen sind, festnehmen lassen, um sie an Bord oder nach dem Flaggenstaate zu senden.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die Ortsbehörden zu wenden und durch amtliche Urkunden, insbesondere durch beglaubigte Auszüge aus der Musterrolle nachzuweisen, dass die Person, deren Übergabe verlangt wird, zur Besatzung des Schiffes gehört. An Orten, an denen sich ein Konsularbeamter nicht befindet, kann der Antrag unter den gleichen Bedingungen durch den Kapitän selbst gestellt werden. Die Übergabe darf nur auf Grund des Nachweises verweigert werden, dass die entwichene Person ein Landesangehöriger ist.

Die Ortsbehörden sollen die festgenommenen Personen auf Antrag und auf Kosten des Konsularbeamten in geeigneten Räumen in Gewahrsam halten. Findet der Konsularbeamte innerhalb der beiden auf den Tag der Festnahme folgenden Monate keine Gelegenheit, sie an Bord oder nach dem Flaggenstaate zu senden, so werden sie freigelassen und dürfen aus dem nämlichen Grunde nicht wieder festgenommen werden.

Hat sich der Entwichene im Gebiete des Teiles, in dem er sich befindet, eines nach der Landesgesetzgebung strafbaren Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht, so darf die Übergabe aufgeschoben werden, bis die Entscheidung der Landesgerichte ergangen und ihrem ganzen Umfang nach vollstreckt ist.

Artikel 24. Erleidet ein Schiff, das die Flagge des einen Teiles führt, an den Küsten des anderen Teiles Schiffbruch, so sollen die Ortsbehörden den nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten des Flaggenstaats sobald als möglich benachrichtigen.

Die Ortsbehörden dürfen für die bei der Bergung oder Hilfeleistung getroffenen Massnahmen nur diejenigen Kosten erheben, welche die Schiffe ihres eigenen Landes im gleichen Falle zu entrichten haben.

Die geborgenen Gegenstände bleiben vom Zolle befreit, sofern sie nicht nach Massgabe der geltenden Zollbestimmungen in den inneren Verkehr übergehen.

Artikel 25. Soweit nicht Verabredungen zwischen den Interessenten von Schriff und Ladung entgegenstehen, wird die während der Fahrt von dem Schiffe eines vertragschliessenden Teiles erlittene Haverei von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten dieses Teiles geregelt, wenn das Schiff einen Hafen ihres Amtsbezirkes anläuft.

Die Regelung erfolgt jedoch durch die Landesbehörden, wenn ein Landesangehöriger oder der Angehörige einer dritten Macht beteiligt ist und eine gütliche Einigung nicht zustande kommt.

Artikel 26. Die Konsularbeamten jedes der vertragschliessenden Teile können unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit im Gebiete des anderen Teiles ausserdem dieselben Amtsbefugnisse ausüben wie Konsularbeamten gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation.

Vierter Abschnitt: Schutzbestimmungen.

Artikel 27. Die deutschen Schutzgebiete werden von diesem Vertrage nicht berührt. Die Beziehungen zwischen dem Osmanischen Reiche und diesen Gebieten in Ansehung der Zulassung der Konsuln sowie ihrer Vorrechte, Befreiungen und Amtsbefugnisse werden durch besonderen Vertrag geregelt.

Artikel 28. Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Artikel 29. Der Vertrag tritt in Kraft drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden und gilt für die Dauer von zwanzig Jahren.

Wird der Vertrag von keinem der vertragschliessenden Teile ein Jahr vor Ablauf des zwanzigjährigen Zeitraums gekündigt, so bleibt er in Geltung bis zum Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage, wo er von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Zu Uukund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt doppelter Urschrift in Berlin am 11. Januar 1917.

İ. Hakki; Ahmed Reschid; Kriege; Simons.

II. VERTRAG ZWISCHEN DEM OSMANISCHEN REICHE UND DEM
DEUTSCHEN REICHE ÜBER DIE ANWENDUNG DES
OSMANISCH-DEUTSCHEN KONSULARVERTRAGES
VOM 11. JANUAR 1917 AUF DIE DEUTSCHEN
SCHUTZGEBIETE

Seine Majestaet der Kaiser der Osmanen und Seine Majestaet der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reiches, sind übereingekommen, die Konsularverhaeltnisse zwischen dem Osmanischen Reiche und den deutschen Schutzgebieten auf der Grundlage des allgemeinen Völkerrechts und der Gegenseitigkeit durch einen Vertrag zu regeln, und haben demzufolge zu Ihren Bevollmaechtigten ernannt:

Seine Majestaet der Kaiser der Osmanen : Seine Hoheit *Ibrahim Hakkı Pascha*, ehemaligen Grosswesir, Allerhöchstihren ausserordentlichen und bevollmaechtigten Botschafter bei Seiner Majestaet dem Deutschen Kaiser, und Seine Exzellenz *Ahmet Reschid Bey* Generaldirektor der politischen Angelegenheiten in Kaiserlich Osmanischen Ministerium der auswaertigen Angelegenheiten;

Seine Majestaet der Deutsche Kaiser, König von Preussen:

Seine Exzellenz Herrn *Dr. Johannes Kriege*, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Direktor im Auswaeritgen Amte, und Herrn *Dr. Walter Simons*, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat und Justitiar im Auswaertigen Amte.

Die Bevollmaechtigten haben sich, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1. Die Bestimmungen des osmanisch-deutschen Konsularvertrages vom 11. Januar 1917 (Hauptvertrag) finden mit den in den nachstehenden Artikeln 2 bis 4 enthaltenen Massgaben auf die Beziehungen zwischen dem Osmanischen Reiche und den deutschen Schutzgebieten in gleicher Weise Anwendung, als wenn die Schutzgebiete zum Gebiete des Deutschen Reiches gehören.

Artikel 2. Bei der Anwendung des Hauptvertrages auf die deutschen Schutzgebiete sollen die Angehörigen dieser Gebiete als Angehörige des Deutschen Reichs angesehen werden.

Wo der Hauptvertrag auf die Gesetze der vertragschliessenden Teile hinweist, sind darin die Gesetze der deutschen Schutzgebiete einbegriffen.

Artikel 3. Abweichend von den Bestimmungen des Artikel 18 des Hauptvertrages kann über muhammedanische Angehörige des Osmanischen Reiches, die sich in einem deutschen Schutzgebiete befinden, sowie über Muhammedaner der deutschen Schutzgebiete, die sich im Gebiete des Osmanischen Reiches befinden, von den zustaendigen Gerichten oder den sonst zustaendigen Behörden ihres Aufenthaltsortes auf Antrag der Beteiligten die Einleitung, Führung und Beaufsichtigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen werden, soweit diese Gerichte oder sonstigen Behörden das muhammedanische Recht anwenden.

Artikel 4. Abweichend von den Bestimmungen des Artikel 19 des Hauptvertrages können die Nachlaesse von mohammedanischen Angehörigen des Osmanischen Reiches, die in einem deutschen Schutzgebiete gestorben sind, sowie die Nachlaesse von Mohammedanern der deutschen Schutzgebiete die im Gebiete des Ormanischen Reiches gestorben sind, auf Antrag eines Erben oder Vermaechtnisnehmers von den zustaendigen Gerichten oder den sonst zustaendigen Behörden des Sterbeortes abgehandelt werden, soweit diese Gerichte oder sonstigen Behörden das muhammedanische Recht anwenden. Ist der Konsularbeamte des Heimatlandes des Verstorbenen bereits mit der Abhandlung des Nachlasses befasst, so muss der Antrag innerhalb der im Artikel 19 § 6 Abs. 1 des Hauptvertrages vorgesehenen Fristen gestellt werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen können die bezeichneten Gerichte oder sonstigen Behörden über alle Ansprüche entscheiden, die auf Erfolge oder Vermaechtnis beruhen und das Recht am Nachlass oder seine Teilung betreffen.

Artikel 5. Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Artikel 6. Der Vertrag tritt zugleich mit dem Hauptvertrag in Kraft; er bleibt solange in Geltung wie dieser Vertrag, tritt also mit ihm ausser Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmaechtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 11. Januar 1917.

İ. Hakkı; Ahmed Reschid; Kriege; Simons.

III. VERTRAG ZWISCHEN OSMANISCHEN REICHE UND DEM
DEUTSCHEN REICHE ÜBER RECHTSSCHUTZ
UND GEGENSEITIGE RECHTSHILFE IN
BÜRGERLICHEN ANGELEGENHEITEN

Seine Majestaet der Kaiser der Osmanen und Seine Majestaet der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reiches, von dem Wunsche geleitet, in bürgerlichen Angelegenheiten den Rechtsschutz der Angehörigen des Osmanischen Reiches in Deutschland und der Angehörigen des Deutschen Reiches in der Türkei sowie die Verpflichtung der Gerichtsbehörden beider Laender zu gegenseitiger Rechtshilfe zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschliessen, und haben zu Ihren Bevollmaechtigten ernannt:

Seine Majestaet der Kaiser der Osmanen : Seine Hoheit *İbrahim Hakkı Pascha*, ehemaligen Gorosswesir, Allerhöchstihren ausserordentlichen und bevollmaechtigten Botschafter bei Seiner Majesatet dem Deutschen Kaiser, und Seine Exzellenz *Ahmed Reschid Bey*, Generaldirektor der politischen Angelegenheiten im Kaiserreich Osmanischen Ministerium der auswaertigen Angelegenheiten;

Seine Majestaet der Deutschen Kaiser, König von Preussen :

Seine Exzellenz Herrn *Dr. Johannes Kriege*, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Direktor im Auswaertigen Amte, und Herrn *Dr. Walter Simons*, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat und Justitiar im Auswaertigen Amte.

Die Bevollmaechtigten haben sich, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen geeinigt:

Erster Abschnitt : Rechtsschutz in bürgerlichen Angelegenheiten.

Artikel 1. Die Angehörigen des einen vertragschliessenden Teiles geniessen im Gebiete des anderen Teiles in Ansehung des gesetzlichen und des gerichtlichen Schutzes ihrer Person und ihres Eigentums die gleiche Behandlung wie die Landesangehörigen.

Sie haben zu diesem Zwecke, freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten und können dort unter denselben Bedingungen wie die Landesangehörigen auftreten.

In Zivil- oder Handelssachen darf die Personalhaft als Mittel der Zwangsvollstreckung oder als Sicherungsmassregel im Gebiete des einen vertragschliessenden Teiles gegen Angehörige des anderen Teiles nur in den Faellen angewendet werden, in denen sie gegen alle anderen in gleicher Lage befindlichen Personen anwendbar sein würde.

Artikel 2. Die familienrechtlichen Angelegenheiten der Angehörigen jedes vertragschliessenden Teiles (d.h. ihre Rechtsstreitigkeiten über die Eheschliessung, die Anfechtung und die Nichtigkeit der Ehe, die Ehescheidung, die Herstellung oder die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, die Vaterschaft, das Verhaeltnis zwischen Eltern und Kindern und die Annahme an Kindesstatt) sowie die Angelegenheiten ihrer Geschaeftsfaehigkeit (d.h. ihre Rechtsstreitigkeiten über die Volljaehrigkeit, die Volljaehrigkeitserklaerung, die Entmündigung, die Vormundschaft oder Pflegschaft) bleiben abweichend von den Bestimmungen im Artikel 1 Abs. 2 den zustaendigen Gerichten oder den sonst zusaendtigen Behörden im Gebiet ihres Heimatlandes vorbehalten. Die Entscheidungen dieser Gerichte oder sonstigen Behörden sind in dem anderen Lande anzuerkennen, soweit sich die Beteiligten in dem Gebiet eines der beiden Teile befinden.

Diese Bestimmungen hindern nicht, dass die Gerichte des anderen Landes über Angelegenheiten der im Abs. 1 bezeichneten Art entscheiden, die als Inzidentpunkte im Laufe eines von ihnen schwebenden Prozesses streitig werden. Doch können solche Entscheidungen über das Familienrecht und die Geschaeftsfaehigkeit nur für die Parteien und nur für die entschiedene Streitsache Rechtskraft erlangen.

Artikel 3. Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, darf den Angehörigen des einen vertragschliessenden Teiles, die vor den Gerichten des anderen Teiles als Klaeger oder Intervenienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Auslaender oder wegen Mangels eines inlaendischen Wohnsitzes oder Aufenthalts auferlegt werden, vorausgesetzt, dass sie ihren Wohnsitz im Gebiete des einen oder des anderen Teiles haben.

Die gleiche Regel findet Anwendung auf die Vorauszahlungen, die von den Klaegern oder Intervenienten zur Deckung der Gerichtskosten einzufordern waeren.

Artikel 4. Ergeht im Gebiete des einen vertragschliessenden Teiles eine Verurteilung in die Prozesskosten gegen einen Klaeger oder Intervenienten, der von Sicherheitsleistung, Hinterlegung oder Vorauszahlung auf Grund des Artikel 3 oder der im Lande der Klaegerhebung geltenden Gesetze befreit ist, so ist diese Entscheidung gemaess einem auf diplomatischem Wege zu stellenden Antrag durch die zusaendige Behörde des anderen Teiles kostenfrei für vollstreckbar zu erklaren.

Die gleiche Regel findet Anwendung auf gerichtliche Entscheidungen, durch die der Vertrag der Prozesskosten spaeter festgesetzt wird.

Artikel 5. Die im Artikel 4 erwaehten Kontenentscheidungen werden ohne Anhörung der Parteien, jedoch unbeschadet eines spaeteren Rekurses der verurteilten Partei, gemaess der Gesetzgebung des Landes, wo die Vollstreckung betrieben wird, für vollstreckbar erklaert.

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklaerung zustaendige behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschraenken:

1. ob nach dem Gesetze des Landes, wo die Verurteilung ausgesprochen ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Bedingungen erfüllt;
2. ob nach demselben Gesetze die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat;
3. ob der verfügende Spruch der Entscheidung von einer Übersetzung begleitet wird, die, vorbehaltlich anderweitiger Über-

einkunft, in der Sprache der ersuchten Behörde angefasst und durch den diplomatischen Vertreter oder einen Konsul des ersuchenden Teiles oder durch einen beeidigten Dolmetscher des ersuchten Teiles beglaubigt ist.

Den Erfordernissen des Abs. 2 Nr. 1, 2 wird genügt durch eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Teiles, dass die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat. Die Zuständigkeit der Behörde ist durch den höchsten Justizverwaltungsbeamten dieses Teiles zu bescheinigen. Die Erklärung und die Bescheinigung, die oben erwähnt sind, müssen nach Massgabe des Abs. 2 Nr. 3 übersetzt sein.

Artikel 6. Die Angehörigen des einen vertragschliessenden Teiles werden im Gebiete des anderen Teiles zur Wohltat des Armenrechts unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen dieses Teiles zugelassen.

Artikel 7. In den Fällen des Artikel 6 muss die Bescheinigung oder die Erklärung des Unvermögens von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Antragstellers oder, in Ermangelung eines solchen, von den Behörden seines derzeitigen Aufenthaltsortes ausgestellt oder entgegengenommen sein. Gehören diese Behörden keinem der vertragschliessenden Teile an und werden von ihnen solche Bescheinigungen oder Erklärungen nicht ausgestellt oder entgegengenommen, so genügt die Ausstellung oder Entgegennahme der Bescheinigung oder der Erklärung durch den diplomatischen Vertreter oder einen Konsul des Teiles, dem der Antragsteller angehört.

Haelt der Antragsteller sich in dem Lande auf, wo das Armenrecht nachgesucht wird, so können Auskünfte bei den Behörden des Landes, dem er angehört, eingezogen werden.

Haelt er sich nicht in dem Lande auf, wo das Armenrecht nachgesucht wird, so ist die Bescheinigung oder die Erklärung des Unvermögens kostenfrei von dem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Landes, wie Urkunde vorgelegt werden soll, zu beglaubigen.

Die Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, behaelt in den Grenzen ihrer Amtsbefug-

nisse das Recht, die ihre vorgelegten Bescheinigungen, Erklärungen und Auskünfte einer Nachprüfung zu unterziehen.

Zweiter Abschnitt : Gegenseitige Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten.

Artikel 8. In Zivil- oder Handelssachen erfolgt die Zustellung von Schriftstücken, die von den Behörden des einen vertragschließenden Teiles ausgehen und für eine im Gebiete des anderen Teiles befindliche Person bestimmt sind, auf einen Antrag, der von Konsul des ersuchenden Teiles an die von dem ersuchten Teile zu bezeichnende Behörde gerichtet wird. Der Antrag hat die Behörde, von der das übermittelte Schriftstück ausgeht, den Namen sowie die Stellung der Parteien, die Adresse des Empfängers und die Art des in Rede stehenden Schriftstückes anzugeben und muss, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, in der Sprache des ersuchten Teiles abgefasst sein.

Die Behörde, an die der Antrag gerichtet war, hat dem Konsul die Urkunde zu übersenden, welche die Zustellung nachweist oder den die Zustellung hindernden Umstand ergibt. Im Falle ihrer örtlichen Unzuständigkeit hat sie den Antrag von Amts wegen an die zuständige Behörde abzugeben und den Konsul hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 9. Für die Zustellung hat die zuständige Behörde des ersuchten Teiles Sorge zu tragen. Diese Behörde kann sich, abgesehen von dem im Abs. 2 vorgesehenen Falle, darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

Wird das zuzustellende Schriftstück von einer Übersetzung begleitet, die, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, in der Sprache des ersuchten Teiles abgefasst und durch den diplomatischen Vertreter oder einen Konsul des ersuchenden Teiles oder durch einen beeidigten Dolmetscher des ersuchten Teiles beglaubigt ist, so erfolgt auf ausdrücklichen Antrag der ersuchenden Behörde die Zustellung in der durch die innere Gesetzgebung für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form.

Artikel 10. Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbe-

kenntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis der Behörde des ersuchten Teiles, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergibt.

Ist das zuzustellende Schriftstück in zwei gleichen Stücken übermittelt worden, so ist das Empfangsbekenntnis oder das Zeugnis auf eins der beiden Stücke zu setzen oder damit zu verbinden.

Artikel II. In Zivil- oder Handelssachen kann sich die Gerichtsbehörde eines vertragschliessenden Teiles gemaess den Vorschriften ihrer Gesetzgebung mittels Ersuchens an die zuständige Behörde des anderen Teiles wenden, um die Vornahme einer Prozesshandlung oder anderen gerichtlicher Handlungen ninnerhalb des Geschaeftskreises dieser Behörde nachzusuchen.

Das Ersuchungsschreiben wird durch den Konsul des ersuchenden Teiles der von dem ersuchten Teile zu bezeichnenden Behörde übermittelt. Es muss von einer Übersetzung begleitet sein, die, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, in der Sprache der ersuchten Behörde abgefasst und durch den diplomatischen Vertreter oder einen Konsul des ersuchenden Teiles oder durch einen beeidigten Dolmetscher des ersuchten Teiles beglaubigt ist.

Die Behörde, der das Ersuchungsschreiben übermittelt war, hat dem Konsul die Urkunde zu übersenden, aus der sich die Erledigung des Ersuchens oder der die Erledigung hindernde Umstand ergibt. Im Falle ihrer örtlichen Unzuständigkeit hat sie das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Behörde abzugeben und den Konsul hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 12. Die Gerichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet wird, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden, wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörden des ersuchten Teiles oder eines zum gleichen Zwecke gestellten Antrags einer beteiligten Partei. Auch die Formen der Erledigung richten sich nach den Landesgesetzen; doch ist auf Antrag der ersuchenden Behörde nach einer besonderen Form zu verfahren, sofern diese der Gesetzgebung des ersuchten Teiles nicht zuwiderläuft.

Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Orte der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu be-

nachrichtigen, damit die beteiligte Partei ihr beizuwohnen in der Lage ist.

Artikel 13. Alle Schwierigkeiten, die etwa aus Anlass eines Zustellungsantrages des Konsuls oder eines durch ihn übermittelten Ersuchungsschreibens entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Der diplomatische Weg ist von vornherein zu beschreiten, wenn für den Ort, wo die Zustellung zu bewirken oder das Ersuchen zu erledigen ist, ein Konsul des ersuchenden Teiles nicht zustaendig ist.

Artikel 14. Die Erledigung von Zustellungsantraegen und von Ersuchen kann abgelehnt werden, wenn der Teil, in dessen Gebiete die Erledigung stattfinden soll, sie für geeignet haelt, seine Hochheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefaehrdet.

Die Erledigung eines Ersuchens kann ausserdem abgelehnt werden:

1. wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht;
2. wenn im Gebiete des ersuchten Teiles die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt faellt.

Artikel 15. Jeder vertragschliessende Teil hat die Befugnis, Zustellungen im Gebiete des anderen Teiles in allen Faellen, wo es sich nicht um dessen Angehörige handelt, ohne Anwendung von Zwang durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter unmittelbar bewirken zu lassen.

Das Gleiche gilt für die Erledigung von Ersuchen.

Artikel 16. Für die Erledigung von Zustellungsantraegen und von Ersuchen dürfen Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art nicht erhoben werden; ausgenommen sind, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, die an Zeugen oder Sachverstaendige gezahlten Entschaedigungen sowie die Auslagen, die durch die Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten in dem Falle des Artikel 9 Abs. 2 oder durch die Anwendung einer besonderen Form gemaess Artikel 12 Abs. 1 entstanden sind.

Dritter Abschnitt : Schlussbestimmungen.

Artikel 17. Die deutschen Schutzgebiete werden von diesem Vertrage nicht berührt. Die Beziehungen zwischen dem Osmanischen

Reiche und diesen Gebieten in Ansehung des Rechtsschutzes und der gegenseitigen Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten werden durch besonderen Vertrag geregelt.

Artiel 18. Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Artikel 19. Der Vertrag tritt in Kraft drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden und gilt für die Dauer von zwanzig Jahren.

Wird der Vertrag von keinem der vertragschliessenden Teile ein Jahr vor Ablauf des zwanzigjaehrigen Zeitraums gekündigt, so bleibt er in Geltung bis zum Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage, wo er von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmaechtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 11. Januar 1917.

I. Hakkı; Ahmed Reschid; Kriege; Simons.

IV. VERTRAG ZWISCHEN DEM OSMANISCHEN REICHE UND
DEM DEUTSCHEN REICHE, BETREFFEND DIE ANWENDUNG
DES OSMANISCH - DEUTSCHEN VERTRAGS VOM 11.
JANUAR 1917 ÜBER RECHTSSCHUTZ UND GEGEN-
SEITIGE RECHTSHILFE IN BÜRGERLICHEN
ANGELEGENHEITEN AUF DIE DEUTSCHEN
SCHUTZGEBIETE

Seine Majestaet der Kaiser der Osmanen und Seine Majestaet der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reiches, sind übereingekommen, die Beziehungen zwischen dem Osmanischen Reiche und den deutschen Schutzgebieten in Ansehung des Rechtsschutzes und der gegenseitigen Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten durch einen Vertrag zu regeln, und haben demzufolge zu Ihren Bevollmaechtigten ernannt:

Seine Majestaet der Kaiser der Osmanen : Seine Hochheit *Ibrahim Hakkı Pascha*, ehemaligen Grosswesir, Allerhöchstihren ausser-

ordentlichen und bevollmaechtigten Botschafter bei Seiner Majestaet dem Deutschen Kaiser, und Seine Exzellenz *Ahmed Reschid Bey*, Generaldirektor der politischen Angelegenheiten im Kaiserlich Osmanischen Ministerium der auswaertigen Angelegenheiten;

Seine Majestaet der Deutschen Kaiser, König von Preussen:

Seine Exzellenz Herrn *Dr. Johannes Kriege*, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Direktor im auswaertigen Amte, und Herrn *Dr. Walter Simons*, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat und Justitiar im Auswaertigen Amte.

Die Bevollmaechtigten haben sich, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1. Die Bestimmungen des osmanisch-deutschen Vertrags vom 11. Januar 1917 über Rechtsschutz und gegenseitige Rechts Hilfe in bürgerlichen Angelegenheiten (Hauptvertrag) finden mit den in nachstehenden Artikeln 2, 3 enthaltenen Massgaben auf die Beziehungen zwischen dem Osmanischen Reiche und den deutschen Schutzgebieten in gleicher Weise Anwendung, als wenn die Schutzgebiete zum Gebiete des Deutschen Reiches gehörten.

Artikel 2. Bei der Anwendung des Hauptvertrages auf die deutschen Schutzgebiete sollen die Angehörigen dieser Gebiete als Anghörige des Deutschen Reiches angesehen werden.

Wo der Hauptvertrag auf die Gesetze der vertragschliessenden Teile hinweist, sind darin die Gesetze der deutschen Schutzgebiete einbegriffen.

Artikel 3. Anweichend von den Bestimmungen im Artikel 2 Abs. 1 des Hauptvertrages können die muhammedanischen Angehörigen des Osmanischen Reiches, die sich in einem deutschen Schutzgebiete befinden, sowie die Muhammedaner der deutschen Schutzgebiete, die sich im Gebiete des osmanischen Reiches befinden, in den Angelegenheiten des Familienrechts und der Geschaeftsfaehigkeit die zustaendigen Gerichte oder die sonst zustaendigen Behörden ihres Aufenthaltsortes anrufen, soweit diese Gerichte oder sonstigen Behörden das muhammedanische Recht anwenden

Artikel 4. Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Artikel 5. Der Vertrag tritt zugleich mit dem Hauptvertrag in Kraft; er bleibt solange in Geltung wie dieser Vertrag, tritt also mit ihm ausser Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmaechtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 11. Januar 1917.

I. Hakkı; Ahmed Reschid; Kriege; Simons.

LEGISLATION ~~TURQUE~~